

Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Merchweiler

„Dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung durch Regenwasserrückhaltung und Ableitung bzw. Versickerung“

Die Niederschlagswasserbeseitigung und -behandlung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) ist eine kommunale und private Aufgabe, bei der die Anforderungen des natürlichen Wasserkreislaufes vorrangig zu beachten sind. Bei allen Maßnahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind daher die mit dem Wasserkreislauf zusammenhängenden hydrologischen Gegebenheiten zu beachten, sowie auch ökonomische, hygienische, raumplanerische und umweltpolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Maßnahmen der Niederschlagswasserbeseitigung sind im Wesentlichen dann als umweltbewusst zu bezeichnen, wenn der Wasserhaushalt dem Natürlichen möglichst nahekommt und die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung möglichst naturnah (naturverträglich) erfolgen.

Die Gemeinde Merchweiler fördert daher Maßnahmen, die den Zielen einer umweltbewussten Niederschlagswasserbeseitigung und -behandlung entsprechen (u.a. die Vermeidung bzw. Reduzierung hydraulischer und stofflicher Gewässerbelastungen, die Verminderung des Sanierungsaufwandes im Kanalsystem, die Erhöhung der Reinigungsleistung der Kläranlagen durch geringere hydraulische Belastungen im Regenwetterfall, die Erhöhung der Grundwasserneubildung und Verdunstung sowie die Verringerung von lokalen Hochwasserabflüssen).

I. Förderungsgrundsätze

- o Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Merchweiler.
- o Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss pro Grundstückseigentümer/Antragsteller gewährt.
- o Regelungen der Bebauungsplanung, der Bauordnung, des Wasserrechts, Nachbarrechts und des Denkmalrechts sind zu beachten.
- o Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse aus dem kommunalen Förderungsprogramm können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten,
- Mietern oder Pächtern im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern,
- wohnungswirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern.

III. Förderfähige Maßnahmen

Als förderungsfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, deren Durchführung bzw. Errichtung mit den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen. Bei Veränderungssperren nach dem BauGB sowie bei Missständen oder Mängeln der Wohn- bzw. Nebengebäude ist keine Förderung möglich.

Für die folgenden Maßnahmen können kommunale Zuschüsse gewährt werden:

1. Entsiegelung und Versickerung

-Umwandlungen von versiegelten, am öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossenen Flächen in versickerungsfähige Flächen. Gefördert wird das Entfernen und Entsorgen alter Beläge sowie das Herstellen eines neuen Belages, der die Versickerungsrate auf mindestens 50 % erhöht.

-Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, welches aktuell über einen Mischwasserkanal abgeleitet wird, z.B. von Terrassen, Dachflächen, PKW-Stellflächen auf dem eigenen Grundstück.

Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen wie

z. B.:

- Flächenversickerung,
- Muldenversickerung,
- Versickerungsteich

2. Regenwasserrückhaltung

Die Regenwasserrückhaltung beinhaltet die Zwischenspeicherung von Niederschlagsabfluss in einem Speicher (z.B. Retentionszisterne, Rigole) mit einem Mindestvolumen von 3 m³ pro 100 m² abgekoppelter Fläche und einer mittels Drosselorgan

auf 2,0 Liter/Sekunde (l/s) gedrosselten Einleitung in eine Mischwasserkanalisation oder einer Versickerung.

Hinweis: Kann auch in Verbindung mit einer Regenwassernutzungsanlage erfolgen. Allerdings wird bei dieser Kombination nur das Rückhaltevolumen gefördert (nicht das gesamte Volumen).

3. Getrennte Ableitung

Getrennte Ableitung (offen oder geschlossen) von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer.

IV. Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

1.
Ein kommunaler Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.

2.
Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Antragsformblatt). Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen eine gleichzeitige Förderung durch andere öffentliche Programme nicht erfolgt.

3. Die zu entsiegelnde Fläche muss mindestens **10 m²** groß sein.

4.
Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Stelle (Untere bzw. Oberste Wasserbehörde, Abwasserwerk der Gemeinde Merchweiler, Untere Bauaufsicht) und/oder die Zustimmung der kommunalen Verwaltung vorliegen.

5.
Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen nach Fertigstellung auf die Mindestdauer von 12 Jahren verpflichten.

V. Höhe der Förderung

Für Maßnahmen zur vollständigen Flächenentsiegelung gewährt die Gemeinde Merchweiler je Quadratmeter einen Zuschuss von 10,00 € bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 €. Zum Nachweis der Entsiegelung ist ein entsprechender Entsorgungsnachweis im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorzulegen.

Für Maßnahmen zur Regenwasserversickerung wird pro Quadratmeter von der Kanalisation entkoppelter befestigter Fläche ein Zuschuss von 10,00 € bis zur Höchstgrenze von 1.000,00 € gewährt.

Für Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung wird pro Quadratmeter zurückgehaltener Fläche ein Zuschuss von 10,00 € bis zur Höchstgrenze von 1.000,00 € gewährt.

Für Maßnahmen zur getrennten Ableitung wird pro Quadratmeter ein Zuschuss von 10,00 € bis zur Höchstgrenze von 500,00 € gewährt. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage der erforderlichen Einleitgenehmigung durch die zuständige Behörde.

VI. Antragsverfahren

Anträge auf Fördermittel sind auf dem vorgedruckten Formblatt bei der Gemeinde Merchweiler, Geschäftsbereich 4, Bauen, Wohnen, Umwelt, Abteilung 4.3 Umwelt und Natur, Hauptstraße 82, 66589 Merchweiler zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Plan oder Zeichnung mit Darstellung der geplanten Maßnahmen
- Kostenaufstellung für alle geplanten Maßnahmen
- sonstige Genehmigungen gemäß Ziffer IV, Nr. 4; soweit erforderlich

VII. Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung

Über den Förderungsantrag entscheidet die Gemeinde Merchweiler nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der gesamten Maßnahme unter Vorlage sowie Prüfung der Schlussrechnung.

Der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse wird auf sechs Monate befristet. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag der Gemeinde Merchweiler zugeht.

VIII. Behandlung von Verstößen

Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen kann der gewährte Zuschuss jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung

der Kommune abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

IX. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01. August 2021 in Kraft.

X. Laufzeit

Die Laufzeit orientiert sich an der Laufzeit der Richtlinie „Aktion Wasserzeichen“ (zurzeit bis 31.12.2025). Änderungen bleiben vorbehalten.

66589 Merchweiler, den 29. Juli 2021

Der Bürgermeister

Patrick Weydmann